

## Kirchenkreis Bad Liebenwerda: Förderrichtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### 1. Fördermittelhöhe:

Zuwendungsart	Zuwendungshöhe	Hinweise	Verwendungsnachweis
Konfirmandenarbeit: Freizeiten, Tagesprojekte und Fahrten	5,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten! Nur für Fahrten, die nicht öffentlich gefördert werden können!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmenachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege
Freizeiten/Projekte mit Unterkunft außerhalb des Gemeindebereiches	4,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmenachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
Freizeiten/Projekte innerhalb des Gemeindebereiches  Tagesprojekte außerhalb des Gemeindebereiches (ohne Übernachtung)	3,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmenachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
RU: Fahrten/Projekte	3,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> genehmigte Fördermittel der ARU Cottbus bzw. der Landeskirche! <sup>(1)</sup> Im Grundschulbereich sollte die „Muttergemeinde“ angemessen an den Kosten beteiligt werden.  <b>Fächerübergreifende Projekte sind in Absprache mit dem Dienstherrn förderfähig!</b>	Formblatt Verwendungsnachweis Zuwendungsbescheid (ARU Cottbus bzw. der Landeskirche) TN-Liste mit Einnahmenachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
Ehrenamtsförderung	Pro EA = Hälfte des TN-Beitrages	<b>Betreuerschlüssel beachten!</b> EA in der TN-Liste kenntlich machen!	Nachweis bei Abrechnung durch TN-Liste!
Sonderprojekte/Familienprojekte		<b>Über Projektfond bzw. Familienarbeit beantragen!</b> <b>Gesonderte Antragsformulare!</b> <b>Über Kreisreferent an den Superintendenten!</b>	Gesonderte Abrechnungsformulare!

Kürzel: TN= Teilnehmer, MA= Mitarbeiter, EA= Ehrenamtlicher, TNT= Teilnehmer & Tag

(1) Sollte die Maßnahme bereits stattgefunden haben und die eingeplanten Fördermittel der ARU Cottbus bzw. der Landeskirche ausfallen, sind mithilfe eines schriftlichen Nachweises (gestellter Antrag und negativer Zuwendungsbescheid) die Fehlkosten in diesem Sonderfall über den Kirchenkreis abrechenbar.

## 2. Förderbedingungen:

- Fördertage: An- und Abreisetag = 1 Tag (ausgenommen Projekte innerhalb der Gemeinde)!
- Betreuerschlüssel:
  - Es gilt jeweils ein Betreuerschlüssel von 1:7 (MA:TN) bei einer Mindestgruppengröße von 7 Personen!
  - Für Freizeiten außerhalb des Gemeindebereiches kann bei Selbstversorgung 1 EA zusätzlich gefördert werden.
- Der Antragsteller bemüht sich um Akquirierung/Erlangung von Drittmitteln. Der Kreisreferent ist dabei behilflich.
- Für alle Zuschüsse gilt die „bis zu“ – Regelung, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!
- Bei Publikationen/Veröffentlichungen (Anmeldescheine, Infobriefe, Presse, Internet...) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Kirchenkreis Bad Liebenwerda hinzuweisen.
- Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, dass seine Maßnahme vom Fördermittelgeber besucht werden kann oder ein Bericht im KKR oder vergleichbaren Gremien exemplarisch erbeten werden kann.

## 3. Beantragung:

- **Antragsfristen:** spätestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn
- **Antragsform:** anhand der dazu vorgesehenen Formulare (siehe Anlage).
- **Antragsverfahren:** Über den beauftragten Kreisreferenten (fachliche Prüfung), an den Superintendenten zur Genehmigung.

## 4. Abrechnung:

- **Abrechnungsfrist:**  
10 Wochen nach Ende der Maßnahme erlischt jeder Fördermittelanspruch. In begründeten Ausnahmefällen sind Sonderregelungen in Absprache mit dem, dafür beauftragtem Kreisreferenten möglich.
- **Abrechnungsfom:** anhand der dazu vorgesehenen Formulare (siehe Anlage).
- **Abrechnungsverfahren:**  
Über den beauftragten Kreisreferenten (fachliche Prüfung) ins Kreiskirchenamt (rechnerische Prüfung und Auszahlung).

## 5. Zuwendungsbescheid:

Die Zuwendungsbescheide werden formlos nach Genehmigung von zuständigen Kreisreferenten zugestellt.

## 6. Auszahlung/Vorschussleistungen:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Vorschussleistungen sind nach Absprache mit dem KKA möglich.

Diese Richtlinie gilt für Fördermittelanträge, ab dem Jahr 2022.

Beschlossen durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Bad Liebenwerda.

**Begründung der verschiedenen Förderhöhen:**

Konfirmandenarbeit: wird nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert, da sie unter das Ausschlusskriterium Mitgliedergewinnung bzw. Ausbildung fallen. → 5 €

Projekte/Maßnahmen bei denen Übernachtungskosten entstehen, haben einen höheren Finanzbedarf → daher die Abstufung von mit Übernachtung: 4 € und ohne Übernachtung: 3 € pro TNT

**Religionsunterricht:**

Hier handelt es sich um eine schulische Maßnahme, die vom Bildungsministerium über die ARU (Arbeitsstelle für Religionsunterricht – Bereich Cottbus) bereits mit 5 € pro TNT gefördert wird.

Schulische Maßnahmen gelten bei allen Fördermittelgebern im Freizeitbereich als Ausschlusskriterium für eine Förderung (strikte Trennung von Freizeit und Schule) – auch im landeskirchlichen Förderplan

Möchte der Kirchenkreis den Religionsunterricht im Besonderen Maß fördern, wäre zumindest eine angemessene Beteiligung der „Muttergemeinde“ wünschenswert (im Grundschulbereich sollte dies möglich sein, im gymnasialen Bereich eher nicht)

Die ausgelobten Fördermittel sind Eigenmittel des Kirchenkreises und stehen nach Satzung in erster Linie den eigenen Mitgliedern zur Verfügung. – Der RU wendet sich jedoch gezielt an alle Kinder eines Einzugsbereiches ungeachtet ihrer Konfession.

Eine Betrachtung als besonderen missionarischen Auftrag des Kirchenkreises, kann der RU nicht erfüllen, da entsprechend der gültigen Ordnung der RU bewusst ein Lehr- und Bildungsauftrag an die teilnehmenden Kinder darstellt und dem Neutralitätsgebot verpflichtet ist.